



## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 19. März 2009

### Keine Genehmigung für die „Sau in der Au“

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat heute über die Genehmigung eines Schweinemastbetriebs in Friedberg entschieden, der dort seit Jahren unter dem Schlagwort „Sau in der Au“ in der Bevölkerung heftig umstritten ist. Das Gericht bestätigte die Ablehnung der begehrten Baugenehmigungen durch die Stadt Friedberg. Die Kläger konnten trotzdem einen Teilerfolg erringen, da das Verwaltungsgericht feststellte, dass die Stadt Friedberg die Errichtung des Schweinestalls zu einem früheren Zeitpunkt hätte genehmigen müssen.

Ursprung des Konflikts waren die Bauanträge dreier Landwirte, mit denen unter anderem die Errichtung eines Schweinemastbetriebes mit Nebengebäuden und Wohnhaus im Außenbereich der Stadt Friedberg beantragt worden war. Da das Gebiet von vielen Bürgern freizeithlich genutzt wird, regte sich vielfacher Widerstand, der im Frühjahr 2007 in einem Bürgerbegehren gipfelte. Rechtlich entscheidend war dies nach Ansicht des Verwaltungsgerichts aber nicht, da bei Erfüllung der baurechtlichen Voraussetzungen ein Grundstückseigentümer gleichwohl einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung hat.

<b>Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	0821/327-3336	0821/327-3149	Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:presse@vg-a.bayern.de">presse@vg-a.bayern.de</a>	

Im Juni 2007 wurde eine – aus Sicht des Verwaltungsgerichts wirksame – „Veränderungssperre“ erlassen, die es grundsätzlich ermöglicht, eine Baugenehmigung zu versagen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen an sich erfüllt sind. Diese Konstruktion kann eine Kommune nutzen, wenn sie die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans beabsichtigt und verhindern will, dass in der Zwischenzeit Bauvorhaben errichtet werden, die im Widerspruch zu dem zukünftigen Plan stehen.

Da die Kläger daher nach Auffassung des Gerichts aktuell über keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Baugenehmigungen verfügen, hatte die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts unter dem Vorsitz von Richter am Verwaltungsgericht Dr. Andreas Endres weiter darüber zu entscheiden, ob die Stadt Friedberg die Genehmigungen vor dem Erlass der Veränderungssperre hätte erteilen müssen. Das Gericht bejahte diese Frage hinsichtlich des Schweinestalls, da dessen Genehmigung bereits im August 2006 beantragt worden war und für dieses Bauvorhaben alle erforderlichen Stellungnahmen anderer Behörden – wie beispielsweise die des Wasserwirtschaftsamts oder des Amts für Landwirtschaft – der Stadt Friedberg rechtzeitig vorgelegen hatten. Abgelehnt wurde die Feststellung einer solchen Verpflichtung dagegen für die Maschinenhalle, die erst im Januar 2007 beantragt worden war und für die die erforderlichen Stellungnahmen erst später eingetroffen waren. Hinsichtlich des dritten Gebäudes, der Betriebsleiterwohnung, war von den Klägern kein dahingehender Feststellungsantrag gestellt worden.

Beide Parteien können gegen das Urteil binnen einen Monats nach Zustellung der Urteilsgründe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

*Urteile vom 19. März 2009, Az. Au 5 K 07.424, Au 5 K 07.464 und Au 5 K 07.773*

<b>Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):</b>	<b>Telefon 0821/327-</b>	<b>Telefax 0821/327-3149</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			<b>E-Mail:</b> presse@vg-a.bayern.de	